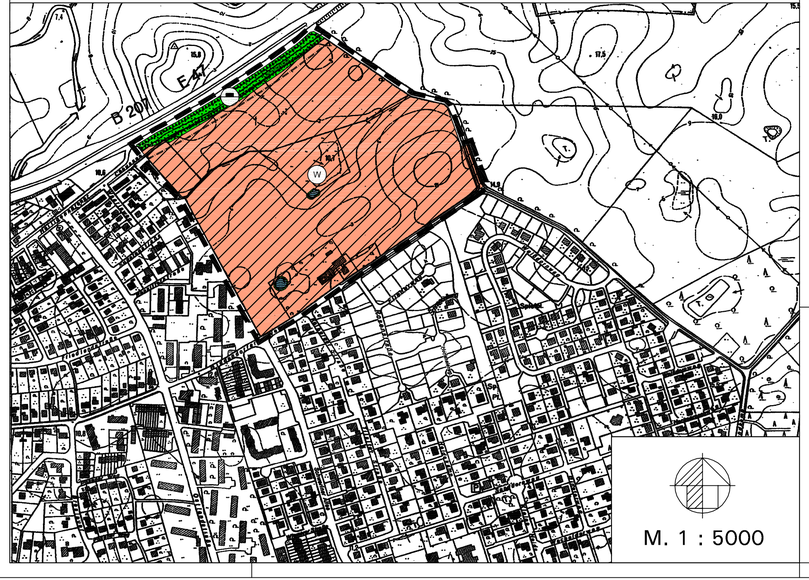
17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oldenburg in Holstein für das Gebiet östlich des Wohngebietes Sudetenstraße/Rossittenstraße und zwischen dem Giddendorfer Weg und der Autobahn



ZEICHENERKLÄRUNG

I Darstellungen

Grenze des räumlichen Geltungsbreichs der 17. Änderung

Wohnbauflächen § 5(2) Nr.1 BauGB und § 1(1)1 BauNVO

Grünflächen § 5(2) Nr.5 BauGB

Lärmschutzwall § 5(2) Nr.6 und Nr.8 BauGB

II Nachrichtliche Übernahme

Anbauverbotszone zur BAB § 9 (1) FStrG

Biotop § 15 a LNatSchG

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Umwelt und Bauwesen vom 26.07.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" am 01.10.2005.

2. Auf die erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3Abs. 1 BauGB wurde mit Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Bauwesen vom 26.07.2005 verzichtet, da diese bereits im Zuge der Aufstellung des zugehörigen Bebauungsplans Nr. 41 mit der selben Gebietsbezeichnung vom 17.01.2006 - 21.01.2007 durchgeführt worden ist.

3. Die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde am 16.08.2005 durchgeführt.

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.09.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

5. Der Ausschuss für Umwelt und Bauwesen hat am 26.07.2005 den Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 11.10.2005 bis zum 10.11.2005 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, am 01.10.2005 in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht.

7. Der Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 17.01.2006 bis 17.02.2006 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, am 07.01.2006 in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht.

8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.03.2006 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Stadtverordnetenversammlung hat die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes am 30.03.2006 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

10. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 17.10.2006, AZ. IV 644-512.111-55.33 (17.Änd.) mit Hinweisen - genehmigt.

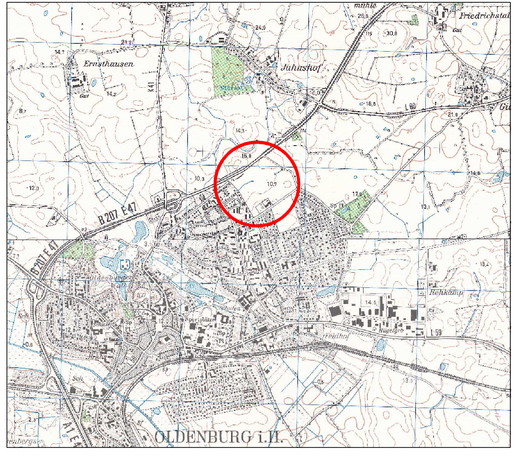
11. Die Erteilung der Genehmigung der 17.Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 11.01.2007 ortsüblich bekanntgemacht.
In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) hingewiesen.
Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 12.01.2007 wirksam.

Stadt Oldenburg in Holstein

Oldenburg in Holstein, den 12.01.2007

gez. Bigott
Bürgermeister (Siegel)

17. ÄNDERUNG
DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER
STADT OLDENBURG I.H.
KREIS OSTHOLSTEIN



VORENTWURF
§ 3 (1) BauGB
§ 4 BauGB
§ 3 (2) BauGB
GENEHMIGUNG

LANDGESELLSCHAFT SCHLESWIG-HOLSTEIN
Fabrikstraße 7 - 24103 Kiel
Tel.0431/9796-02

30.03.2006